



SC Weiss-Blau Aschaffenburg

SATZUNG

des Sport-Clubs Weiss-Blau Aschaffenburg 1926 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der unter dem Namen „Sport-Club Weiss-Blau Aschaffenburg 1926 e.V.“ in das Vereinsregister eingetragene Verein mit dem Sitz in Aschaffenburg hat den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern seine Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw. zur Verfügung stellt.
2. Nichtmitglieder außer geladenen Gästen haben keinen Zutritt zu dem Vereinsgelände und seinen Einrichtungen.

§ 2 Gewinn und Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können hauptamtliche Kräfte für Verwaltungs- und Instandhaltungsarbeiten gegen Vergütung beschäftigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 6 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb und der Nutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstehenden Personen- und Sachschäden auf dem Vereinsgelände haftet der Verein nur im Rahmen der über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Versicherung.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliederarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenvorsitzende
2. Aktive Mitglieder üben ihren Sport in den verschiedenen Abteilungen aus und/oder nehmen regelmäßig am gesellschaftlichen Clubleben teil.
3. Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne die Club-einrichtungen regelmäßig zu benutzen. Es sind dies insbesondere solche Mitglieder, die aus Berufs-, Alters- oder Gesundheitsgründen oder wegen Verlegung ihres Wohnsitzes ihre Betätigung im Verein eingestellt haben, aber dem Verein weiterhin als Mitglieder verbunden sein wollen.
4. Für besondere Verdienste um den Verein können auf Vorschlag des Vorstands von den Mitgliederversammlung ernannt werden:
 - a) aktive und passive Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und
 - b) ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtstages und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht hat ein Mitglied erst ab dem 25. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Club- und Abteilungsbeiträge, sowie Umlagen zu zahlen. Über eventuelle Befreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beiträge und Umlagen

1. Die Beiträge setzen sich aus Club-, Abteilungs- und Aufnahmebeiträgen zusammen und sind jährlich im Voraus bis spätestens 15. März zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand veröffentlicht das Ergebnis in einer Beitragsordnung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Abteilungsbeiträge zu stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz zu erlassen. Das gleiche gilt für sportliche förderungswürdige Mitglieder, die aus sozialen Gründen diese Beiträge nicht aufbringen können.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 30. September jeden Jahres erfolgen und muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt sein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied – nach vorheriger Anhörung – aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) Beitragsrückstände, die trotz zweimaliger Mahnung über den Jahresabschluss hinaus noch bestehen;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Es entscheidet bei geheimer Abstimmung die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

Gegen einen Beschluss auf Ausschluss ist eine Berufung beim Ältestenrat möglich.

§ 12 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im allgemeinen einem Mitglied die Vereinsnadel in Silber oder Gold verleihen.

C. VEREINSFÜHRUNG

§ 13 Vereinsorgane

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über die Richtlinien des sportlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vereinsgeschehens.
2. Ausführende Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Kassenprüfer
 - c) der Ältestenrat

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung (Main-Echo) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu unverzüglich verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion eines der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Der Versammlungsleiter ernennt unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung den Protokollführer.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Kassen- und Kassenprüfberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Verabschiedung des Finanz- und Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bleibt die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die gleichzeitig die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder darstellen muss, beschlossen werden.
5. Für die Wahl der ausführenden Vereinsorgane wird folgendes bestimmt:
 - a) Vorstandswahlen müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden;
 - b) Kassenprüferwahlen erfolgen in offener Abstimmung;
 - c) Die Wahl aller Funktionäre erfolgt einzeln und in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in den § 16 und 19;
 - d) Kann ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden fristgerecht eingegangenen Antrag auf der Mitgliederversammlung zu verhandeln.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ernennt aus seinen eigenen Reihen einen stellvertretenden Ersten Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ernennt den Jugendwart.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse oder Bevollmächtigte für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt über alle ihm allein übertragenen Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltung ist unzulässig.
2. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Wirtschaftliche Bindung des Vorstands

1. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Finanzplan für die jeweils drei bevorstehenden Jahre zur Beratung vorzulegen. Dieser Finanzplan ist Grundlage für die Aufstellung der Jahres-Haushaltspläne.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über diesen Haushaltsplan ist für den Vorstand bindend. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über Ausgabepositionen des Haushalts, die im Einzelansatz 5 v.H. des Gesamthaushalts nicht übersteigen, in eigener Verantwortung zu entscheiden. Höhere Ausgaben muss er mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abstimmen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist durch zwei Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich zu berichten.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist keine ständige Einrichtung, sondern nur ein im Bedarfsfall zusammentretendes Gremium aus drei Mitgliedern des Vereins, die
 - a) mindestens zehn Jahre Mitglied sein müssen und
 - b) nicht dem Vorstand anhören dürfen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtszeit bestellt. Die Ernennung soll innerhalb eines Monats nach der Vorstandswahl erfolgen.
3. Der Ältestenrat ist zuständig für
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und
 - b) Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
4. Der Ältestenrat kann vom Vorstand und von jedem einzelnen Mitglied angerufen werden. Die Anrufung muss schriftlich mit kurzer Begründung erfolgen.

§ 21 Beschlüsse des Ältestenrates

1. Den Vorsitz im Ältestenrat hat das am Lebensalter gemessen älteste Mitglied.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Ältestenratsmitglied alle Mitglieder des Ältestenrates geladen hat und mindestens zwei Ältestenratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ältestenrates müssen einstimmig sein.
3. Von allen Beschlüssen des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen, das der vorsitzende Ältestenrat zu unterschreiben hat.
4. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Ältestenrates gebunden. Der Ältestenrat ist innerhalb des Vereins die letzte Instanz.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 13. März 1972 beschlossen Und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17. September 1973, 18. März 1985 und 15. März 1993 geändert worden.